

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kolbow, Horn, Erler, Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Heistermann, Dr. Klejdzinski, Koschnick, Leonhart, Steiner, Zumkley, Dr. von Bülow, Gansel, Dr. Götte, Kühbacher, Leidinger, Nagel, Opel, Traupe, Voigt (Frankfurt), Walther, Dr. Sonntag-Wolgast, Dr. Hauchler, Dr. Pick, Wieczorek-Zeul, Dr. Timm, Bamberg, Büchler (Hof), Dr. Glotz, Dr. Haack, Kißlinger, Lutz, Dr. Martiny, Porzner, Schmidt (München), Schmidt (Nürnberg), Dr. Schöffberger, Sieler (Amberg), Stiegler, Vahlberg, Verheugen, Wimmer (Neuötting), Dr. de With, Stahl (Kempfen), Catenhusen, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3722 —

**Landschaftsverbrauch und Naturzerstörung durch militärische Einrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 24. Mai 1989 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Menschliches Handeln hat notwendigerweise Auswirkungen auf die Umwelt, in der wir leben. Dementsprechend hat die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte ebenfalls ihre Auswirkungen. Zwangsläufig müssen gewisse Umweltbeeinträchtigungen in Kauf genommen werden, wenn der Auftrag erfüllt werden soll.

Die Handlungsmaxime bei der Erfüllung des Auftrages muß selbstverständlich sein, daß die Umwelt soweit wie möglich geschont wird und wo immer möglich, auch Beiträge zu Verbesserungen der Umweltsituation geleistet werden.

So wurden allein für den liegenschaftsbezogenen Umweltschutz der Bundeswehr in den letzten Jahren bereits Programme eingeleitet, u. a.

— das Programm zur Sanierung der mit festen Brennstoffen befeuerten Heizzentralen gemäß TA Luft,

- das Programm zur Errichtung von Lärmschutzhallen auf Flugplätzen,
- das Programm zur Anpassung abwassertechnischer Anlagen an Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes,
- eine Anleitung für die Arbeit der Geländebetreuung unter Berücksichtigung der Landschaftsökologie.

Hierfür wurden 1987 mehr als 400 Mio. DM verausgabt.

I. Landschaftsverbrauch durch militärische Einrichtungen

1. Wie viele Truppen- und Standortübungsplätze gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, wo liegen die Plätze (Bundesland, naturräumliche Region), wie groß sind sie (in ha) und wie werden sie hauptsächlich genutzt (z. B. Panzerdivision, Schießübungen)?

1. Truppenübungsplätze

Truppenübungsplätze dienen dazu, die im Standort vermittelte Ausbildung zu erweitern, zu überprüfen und vor allem beim Schul- und Gefechtsschießen sowie bei Truppenübungen anzuwenden.

1.1 Die Bundeswehr verfügt über folgende 13 Truppenübungsplätze:

		ha
– Putlos	(Schleswig-Holstein)	1 100
– Todendorf (Fla)	(Schleswig-Holstein)	268
– Altenwalde	(Niedersachsen)	1 200
– Garlstedt	(Niedersachsen)	1 300
– Munster-Nord	(Niedersachsen)	11 000
– Munster-Süd	(Niedersachsen)	8 200
– Bergen	(Niedersachsen)	28 500
– Ehra-Lessien	(Niedersachsen)	1 500
– Schwarzenborn	(Hessen)	1 800
– Daaden	(Rheinland-Pfalz)	1 900
– Baumholder	(Rheinland-Pfalz)	11 300
– Hammelburg	(Bayern)	3 800
– Heuberg	(Baden-Württemberg)	4 500

1.2 Die alliierten Streitkräfte nutzen weitere 7 Truppenübungsplätze:

Ort	Nutzer	Flächen in ha
Wildflecken	US	7 500
Grafenwöhr	US	22 900
Hohenfels	US	16 200
Münsingen	FR	6 700
Vogelsang	BE	4 000
Haltern	UK	3 100
Senne	UK	11 400

2. Standortübungsplätze (StOÜbPl)

StOÜbPl sind Teil der jeweiligen Garnison. Die Größe richtet sich nach dem Übungsbedarf der stationierten Verbände und Einheiten.

Die Sollvorgaben betragen für

Kampftruppen

1 – 3 Btl = 300 ha

4 – 6 Btl = 400 ha

Kampfunterstützungstruppen

1 – 3 Btl = 150 ha

4 – 6 Btl = 200 ha

Führungstruppen und Logistik

1 – 3 Btl = 100 ha

4 – 6 Btl = 125 ha

Entsprechend der Übungsbeanspruchung werden zur Rekultivierung der Übungsflächen folgende Zuschläge gemacht:

Kampftruppen: 50 ha

Kampfunterstützungstruppen: 20 ha

Führungstruppen/Logistik: 10 ha

2.1 Die Bundeswehr verfügt über 199 Standortübungsplätze (StOÜbPl). Sie gliedern sich nach Bundesländern wie folgt auf:

Land	Anzahl	ha
Schleswig-Holstein	23	5 830
Hamburg	2	588
Niedersachsen	38	9 198
Nordrhein-Westfalen	23	3 369
Hessen	23	4 601
Rheinland-Pfalz	17	2 804
Saarland	5	851
Baden-Württemberg	20	3 083
Bayern	48	10 603
	199	40 927

2.2 Die alliierten Streitkräfte benutzen folgende Übungsplätze, die unter die Kategorie „Standortübungsplätze“ eingeordnet werden können. Die von den alliierten Streitkräften benutzten Luft/Bodenschießplätze sind hier mitgezählt worden.

Land	Anzahl	ha
Niedersachsen	9	6 898
Nordrhein-Westfalen	18	8 551
Hessen	17	7 985
Rheinland-Pfalz	26	3 609
Baden-Württemberg	27	3 472
Bayern	<u>28</u>	<u>12 301</u>
Gesamt	125	42 816

Von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften sind seit 1978 für zivile Nutzung freigegeben worden:

Schleswig-Holstein	546,3 ha
Hamburg	15,1 ha
Niedersachsen	606,4 ha
Bremen	11,6 ha
Nordrhein-Westfalen	433,9 ha
Rheinland-Pfalz	344,1 ha
Hessen	71,3 ha
Saarland	14,7 ha
Baden-Württemberg	416,0 ha
Bayern	<u>256,7 ha</u>
	2 716,1 ha

- 1.1 Wie viele Kasernenanlagen außerhalb der Truppen- und Standortübungsplätze beanspruchen die Bundeswehr und die alliierten Streitkräfte derzeit in der Bundesrepublik Deutschland und wie groß ist die Fläche, die auf diese Weise genutzt wird (aufgeschlüsselt nach Bedarf der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte in ha)?

– Die Bundeswehr verfügt über

431 Truppenunterkünfte mit einer Gesamtfläche
von ca. 14 500 a,

– die Gaststreitkräfte nutzen

293 Truppenunterkünfte in der Bundesrepublik Deutschland
mit einer Gesamtfläche
von ca. 8 200 ha.

- 1.3 Wie groß sind die fünf größten und die fünf kleinsten Depots, und wie ist die durchschnittliche Depotgröße (in ha)?

Die fünf größten Depots in der Bundesrepublik Deutschland sind:

– Munitionsdepot – Lübbertstedt (Axstedt) (ehem. Muna)	372 ha
– Gerätedepot, Hesedorf	271 ha
– Luftwaffenmaterialdepot 82 – Untertageanlage, Mechernich	62 ha

– Marinemunitionsdepot 2 Dietrichsfeld, Aurich	40 ha
– Tanklager Krailing	24 ha

Die kleinsten Depots sind:

– Gerätedepot Kappel, Peterswald	0,005 ha
– Munitionsdepot, Rheinböllen	0,003 ha
– Sanitätsdepot, Weilerswist	0,03 ha
– Munitionsdepot, Hohnstorf	0,01 ha
– Marine-Betriebsstofflager, Wilhelmshaven	0,04 ha

Die Durchschnittsgröße militärischer Depots beträgt bei:

– Munitionsdepots	50 – 63 ha
– Betriebsstoffdepots	7,5 – 15 ha
– Sanitätsdepots	10 – 18 ha
– Korpsdepots	20 – 40 ha

- 1.2 Wie viele Depots der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte gibt es augenblicklich in der Bundesrepublik Deutschland, und welches Bundesland ist am stärksten von einer Depotkonzentration betroffen (mit Angabe naturräumlicher Regionen)?

1. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es insgesamt

1 316 Depots und Lagereinrichtungen (einschließlich der Mobilmachungsstützpunkte) der Bundeswehr und 366 Depots der alliierten Streitkräfte.

2. Die meisten Depots (130 Stück) liegen im Land Rheinland-Pfalz.

2. Welcher Flächenanteil der einzelnen Truppen- und Standortübungsplätze ist überbaut, welcher wird land- und forstwirtschaftlich genutzt und welcher ist naturbelassen (in ha und %-Angabe)?

Der auf Truppenübungs- und Standortübungsplätzen überbaute (versiegelte) Flächenanteil erreicht im Regelfall nicht 1 % der Gesamtfläche. Rund 30 % der Gesamtfläche sind mit Wald bestockt.

Aufzeichnungen hierüber werden nicht geführt, da dies entsprechend der Art und Intensität der militärischen Nutzung sich ständig wandelt. Die Freiflächen werden ebenso wie die Waldflächen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte betreut; es erfolgt keine wirtschaftliche Nutzung. Der größte Teil des Übungsgeländes kann als naturbelassen bezeichnet werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt in geringem Umfang in Randbereichen vorwiegend der Truppenübungsplätze durch Verpachtung an Landwirte.

3. Sind Teile der Übungsgelände aus Naturschutzgründen von der Nutzung ausgeschlossen, auf welchen Plätzen liegen diese Flächen, wie groß sind sie (in ha), und um welche Biotoptypen handelt es sich?

Auf fast allen Standortübungsplätzen und Truppenübungsplätzen sind aus Naturschutzgründen Teile des Übungsgeländes von der militärischen Nutzung ausgeschlossen. Die Größe der nicht oder nur sehr extensiv militärisch genutzten Flächenteile variiert beträchtlich, sie ist auch abhängig vom Vorhandensein wertvoller Biotope, deren Lage innerhalb des Übungsgeländes und dessen Gesamtgröße. Vorwiegend handelt es sich dabei um Feuchtgebiete, Trockenrasen, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Eine Flächenangabe ist nicht möglich.

- 4.1 Welche Truppen- und Standortübungsplätze grenzen an Landschaftsteile, die einem Schutzstatus unterliegen (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Nationalparks)?

Von den Liegenschaften der Bundeswehr grenzen an

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Naturschutzgebiete | = 1,5 % |
| b) Landschaftsschutzgebiete | = 7,9 % |
| c) Wasserschutzgebiete | = 5,4 % |
- (vgl. auch Drucksache 10/3530)

- 4.2 Hält die Bundesregierung Waffenerprobungen innerhalb eines Nationalparks (z.B. in der Meldorfer Bucht) für mit dem Naturschutzgedanken vereinbar?

1 – Seit 1969 wird die Meldorfer Bucht zu Erprobungen von Raketen, Flugkörpern, Rohr Waffen, elektronischem Gerät und neuen Meßverfahren von der Bundeswehr genutzt.

Das Bundesnaturschutzgesetz trat erst 1976 in Kraft. Nach § 38 BNatSchG dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes der Landesverteidigung dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Erprobungsplatz fällt unter diese Vorschrift.

Der 1985 errichtete Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ umfaßt u. a. den seeseitigen Teil des Erprobungsgebietes. In die besonders schützenswerte Zone 1 des Nationalparks wird nicht geschossen.

2 – Die Belastung des Wattenmeers ist auf ein Minimum beschränkt, da nur in den Ausnahmefällen, in denen die eigentlich zuständige Wehrtechnische Dienststelle in Meppen nicht die notwendigen technischen oder geländemäßigen Voraussetzungen bietet, geschossen wird.

Schadstoffe werden nicht eingeleitet. Das Wattenmeer wird vielmehr nach jeder Erprobung vollständig von sämtlichen Erprobungsgegenständen gesäubert.

Zwei Wochen in der Osterzeit und 10 Wochen zur Hauptferienzeit im Sommer werden von außenwirksamen Erprobungen (Lärm, großer Sicherheitsbereich) freigehalten.

Obwohl dieser Platz nur eingeschränkt genutzt wird, kann auf ihn nicht verzichtet werden.

3 – Sämtliche Erprobungen werden mit den zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein (wie z.B. Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung, Fischereiämter, Bürgermeister der umliegenden Gemeinden usw.) abgestimmt.

Der Erprobungsumfang von 1988 lag im bisherigen Rahmen. Eine Ausweitung erfolgt auch 1989 nicht.

4 – Um die unvermeidbaren Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, wurde eine Studie in Auftrag gegeben, die unter Berücksichtigung der gesamtökologischen Belastung die Reaktionen von Vögeln und Seehunden auf Geschützlärm und tieffliegende Hubschrauber untersucht. Diese Studie bearbeitet das Amt für Wehrgeophysik zusammen mit dem Nationalparkamt Tönning, Schleswig-Holstein.

Die in diesem Herbst vorliegenden Studienergebnisse werden die weitere Erprobungsdurchführung beeinflussen.

5. Ist der Geländebedarf der Bundeswehr zunehmend und wenn ja, um welche Größe in den nächsten 10 Jahren (aufgeschlüsselt nach voraussichtlicher Zuwachsrate pro Jahr in ha) handelt es sich?

Für Zwecke der Bundeswehr werden in den kommenden 10 bis 15 Jahren folgende Geländeflächen zusätzlich benötigt:

	Anzahl der Maßnahmen	Geländefläche ha
Schleswig-Holstein	4	35,7
Niedersachsen	4	10 404,5 *)
Nordrhein-Westfalen	3	30,6
Hessen	3	29,8
Rheinland-Pfalz	1	101,0
Baden-Württemberg	18	960,5
Bayern	13	958,7
Gesamt	46	12 520,8

*) Die für die Wehrwissenschaftliche Dienststelle 91 in Meppen angemieteten Flächen von 9 450 ha sollen langfristig erworben werden.

Von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften sind seit 1978 für zivile Nutzung freigegeben worden:

Schleswig-Holstein	546,3 ha
Hamburg	15,1 ha
Niedersachsen	606,4 ha
Bremen	11,6 ha
Nordrhein-Westfalen	433,9 ha
Rheinland-Pfalz	344,1 ha
Hessen	71,3 ha
Saarland	14,7 ha
Baden-Württemberg	416,0 ha
Bayern	<u>256,7 ha</u>
	2 716,1 ha

- 5.1 Wie viele Erweiterungen bereits existierender Depots und wie viele Neuanlagen von Depots sind in den nächsten fünf Jahren von der Bundeswehr geplant, und welche Flächengröße (in ha) wird für diese Baumaßnahmen beansprucht?

In den kommenden fünf Jahren werden

11 Depots um 91,6 ha erweitert,
31 Depots sollen mit 329,6 ha neu gebaut werden.

Der Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Flächen für Depots stehen aber Geländefreigaben gemäß Ziffer I.5. gegenüber.

- 5.2 Seit wann existieren diese Planungen, und haben die Abrüstungsverhandlungen der letzten Jahre und die derzeitigen Abrüstungsbemühungen konkrete Auswirkungen auf die landschaftsverbrauchenden Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr?

Die Depotplanungen beruhen auf der gültigen Bundeswehrstruktur. Eine Reduzierung des Landbedarfs ist vom Ergebnis der derzeitigen Abrüstungsbemühungen abhängig.

- 5.3 Wie hoch ist der Landverbrauch der Bundeswehr durch die verkehrsmäßige Erschließung von Truppen- und Standortübungsplätzen sowie von Kasernenanlagen und Depots?

Die Bundeswehr richtet sich bei der verkehrsmäßigen Erschließung ihrer Liegenschaften nach den vorhandenen kommunalen Erschließungen. Soweit diese nicht ausreichen, gewährt die Bundeswehr den Gebietskörperschaften Darlehen oder Zuschüsse. Der Landverbrauch der Bundeswehr für bundeseigene Anschlußwege an das öffentliche Verkehrsnetz ist damit sehr gering. Statistiken über Flächenangaben bestehen nicht.

6. Ist der Geländebedarf der Stationierungstreitkräfte zunehmend, und wenn ja, um welche Größe in den nächsten 10 Jahren (aufgeschlüsselt nach voraussichtlicher Zuwachsrate pro Jahr in ha) handelt es sich?

Der Flächenneubedarf der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ist gering (rd. 1 300 ha). Er ist seit Jahren rückläufig.

- 6.1 Wie hoch ist der Landverbrauch der alliierten Streitkräfte durch die verkehrsmäßige Erschließung von Truppen- und Standortübungsplätzen sowie von Kasernenanlagen und Depots?

Die den ausländischen Streitkräften überlassenen Truppen- und Standortübungsplätze, Kasernenanlagen und Depots sind verkehrsmäßig so erschlossen, daß ein reibungsloser Verkehr auf den Straßen und Wegen zu und von der jeweiligen Liegenschaft erfolgen kann. Über den Umfang des Landverbrauchs insgesamt für diese Zwecke können keine näheren Angaben gemacht werden.

- 6.2 Wie will die Bundesregierung über die bisher ergriffenen unzureichenden Initiativen hinaus dafür Sorge tragen, daß die Nutzung des im „Soltau-Lüneburg-Abkommen“ erfaßten militärischen Übungsgeländes uneingeschränkt den deutschen Bestimmungen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes unterworfen wird und alle Großbritannien und Kanada eingeräumten Sonderrechte aufgehoben werden?

Im Übungsraum Soltau-Lüneburg sind die ausländischen Streitkräfte zur Achtung der deutschen Rechtsordnung verpflichtet und gehalten, den rechtlichen Anforderungen des deutschen Rechts Genüge zu tun (Artikel II NTS, Artikel 45, 53 ZA NTS). Das gilt auch für die Bereiche des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Es bestehen insoweit keine Sonderrechte für die britischen Streitkräfte. Die kanadischen Streitkräfte üben seit längerem nicht mehr im Gebiet Soltau-Lüneburg.

7. Wo liegen die Flächen, die zur Deckung eines eventuellen Geländebedarfs vorgesehen sind (Bundesland, naturräumliche Region), und wie werden sie augenblicklich genutzt?

Vorratsland steht in folgenden Bundesländern zur Verfügung

Land	ha
Schleswig-Holstein	104,6
Hamburg	0,3
Niedersachsen	208,0
Nordrhein-Westfalen	265,5
Hessen	37,0
Rheinland-Pfalz	40,8
Baden-Württemberg	116,6
Bayern	186,5
	<u>959,3</u>

Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, zum geringeren Teil um forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung Bestrebungen zu Änderungen des Landesbeschaffungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung ökologischer Belange?

Nach Ansicht der Bundesregierung werden die ökologischen Belange in den im Landesbeschaffungsgesetz und im Schutzbereichsgesetz (§ 1 Abs. 2 LBG, § 1 Abs. 3 SchBG) vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren hinreichend berücksichtigt. Danach sind schon bei der Planung von Verteidigungsvorhaben, die eine Landesbeschaffung oder die Festsetzung eines Schutzbereiches erforderlich machen, die Länder zu beteiligen. Diese nehmen nach Anhörung der Gemeinden und aller betroffenen Fachbehörden zu dem Vorhaben Stellung. Dabei haben sie nach den Anhörungsklauseln beider Gesetze insbesondere Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie landwirtschaftliche Interessen angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesminister der Verteidigung hat die geltend gemachten ökologischen Belange in die planerische Abwägung einzubeziehen; sie werden damit Bestandteil seiner Entscheidung, die mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Darüber hinaus hat sich die Bundeswehr verpflichtet, bei der Planung größerer Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen, die ebenfalls der Berücksichtigung der angesprochenen ökologischen Belange dient.

- 8.1 Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten zu einer Reduzierung des derzeit laufenden Programms der Bundeswehr im landschaftsverbrauchenden Infrastrukturbereich?

Der derzeit noch zu realisierende Landbedarf bezieht sich überwiegend auf die Arrondierung von Übungsplätzen und Gelände für Depots.

Ob und ggf. in welchem Umfang im Rahmen der neuen Struktur der Bundeswehr auf Inanspruchnahme von Gelände Flächen verzichtet werden kann, ist noch nicht zu übersehen.

Die Landesbeschaffung ist seit Jahren rückläufig:

1957	=	10 971 ha
1967	=	3 414 ha
1977	=	1 280 ha
1987	=	595 ha

II. Zuständigkeiten und Maßnahmen für Biotop- und Artenschutz auf militärisch genutztem Gelände im Verwaltungsbereich

1. Existiert in der Bundeswehrverwaltung eine Aufgabenteilung zwischen technischem Umweltschutz und Biotop- und Artenschutz?

Bei der Bundeswehrverwaltung werden die Aufgaben des „technischen Umweltschutzes“ von den für die entsprechenden tech-

nischen Einrichtungen zuständigen Fachstellen wahrgenommen. Biotop- und Artenschutz obliegt den für die Betreuung der unbauten Teile der Liegenschaften zuständigen Stellen sowie der Bundesvermögensverwaltung-Forst, soweit es sich um Waldflächen handelt.

2. Welche Institutionen und Referate des Bundes sind für Biotop- und Artenschutz auf den Übungsgeländen zuständig?

Zuständig sind die hausverwaltenden Dienststellen und ggf. die Bundesforstämter, in der Regel die Standortverwaltungen.

Die Fachaufsicht liegt in der jeweiligen Mittelinstanz und den zuständigen Ministerien.

- 2.1 Wie sieht die personelle und finanzielle Ausstattung dieser Institutionen und Referate aus, und wieviel dieser Etats werden für Biotop- und Artenschutz ausgegeben?

Zum Stichtag 31. Dezember 1988 waren im BMVg und in der Bundeswehrverwaltung (WBV, StOV) 3 062 Mitarbeiter ausschließlich mit der Betreuung der militärisch genutzten Freiflächen befaßt (davon sieben Beamte des höheren Dienstes und 145 dem gehobenen Dienst vergleichbare Angestellte). Soweit erforderlich, wird in Einzelfällen sowohl der Sachverstand der dem BMVg nachgeordneten Fachdienststellen ergänzend in Anspruch genommen (z.B. Amt für Wehrgeophysik, Militärgeographisches Amt, Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen), wie auch Wissen der in besonderen Fragen fachkundigen anderen Bundesressorts.

Die Aufgaben des Biotop- und Artenschutzes werden von dem o. a. Personenkreis im Rahmen ihrer Aufgabe „Betreuung unbauter Geländeflächen“ durchgeführt. Bei dieser Aufgabe ist es zu finanziellen Engpässen, die die Aufgabenerfüllung behindert hätten, nicht gekommen. Der Anteil der für Biotop- und Artenschutz entstehenden Aufwendungen wird nicht gesondert erfaßt.

Für Naturschutzaufgaben ist im Haushalt des BMVg keine besondere Haushaltsstelle eingerichtet.

- 2.2 Sind in diesen Institutionen und Referaten Biologen oder Landschaftspfleger tätig?

In den unter 2. und 2.1 erwähnten Institutionen des Verteidigungsressorts sind Geologen, Biologen, Chemiker und Diplomingenieure der Fachrichtungen Landeskultur, Landbau, Landschaftsbau, Forst u. a. tätig. Seit Jahren wird bei Neueinstellung von Mitarbeitern auf ökologische Kenntnisse Wert gelegt. Erfreulich ist dabei festzustellen, daß in allen naturwissenschaftlichen Ausbildungsgängen die ökologische Komponente der Ausbildung

stetig zunimmt. Das Interesse der Mitarbeiter an Fortbildung auf dem Gebiet des Biotop- und Artenschutzes ist groß und wird durch Lehrgänge befriedigt, die von anerkannten Fachleuten des zivilen Bereiches gestaltet werden.

- 2.3 Wie verteilen sich die Ausgaben für Biotop- und Artenschutz auf die Titel:
- Literaturdokumentation,
 - Forschung,
 - Erstellung von Pflegeplänen,
 - Durchführung von Pflegemaßnahmen,
 - Sicherung und Pflege schutzwürdiger Flächen?

Im Einzelplan 14 ist kein gesonderter Titel für Biotop- und Artenschutz ausgeworfen, so daß eine Aufteilung für verschiedene Verwendungen nicht möglich ist. Kosten, die durch Literatur, Forschung, Pflegepläne, Durchführung von Pflegemaßnahmen und Sicherung schutzwürdiger Flächen entstehen, werden aus den für entsprechende Aufgaben eingerichteten allgemeinen Titeln des Einzelplans 14 finanziert.

- 2.4 Sind von Bundesbehörden in den letzten 10 Jahren Projekte und Gutachten zur Bearbeitung von Arten- und Biotop-schutzanliegen auf militärischen Übungsgeländen und Depotplätzen in Auftrag gegeben worden?

In den letzten zehn Jahren sind vom Verteidigungsressort zahlreiche Projekte und Gutachten in Auftrag gegeben worden, die dem Biotop- und Artenschutz dienen. Es handelt sich um Gutachten zur Befahrbarkeit verschiedener Böden mit Kettenfahrzeugen hinsichtlich Tragfähigkeit und Bodendruck, um Erfassung der Bodenkontaminierung durch Schwermetalle bei Übungsbetrieb. Es wurden wissenschaftlich fundierte Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna auf zahlreichen Übungsplätzen gemacht und landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt, wenn Eingriffe nach § 8 BNatSchG nicht zu vermeiden waren.

Neben den bundeswehreigenen Dienststellen wurden Forschungsanstalten, Universitäten, Naturschutzbehörden der Länder und Privatfirmen beauftragt. Zudem wurde mehreren Studierenden an Hochschulen ermöglicht, über die Naturausstattung der militärischen Übungsflächen Diplomarbeiten und Dissertationen zu erarbeiten.

- 2.5 Wenn ja, an welche Institutionen (Abteilungen, Institute, Firmen, Hochschulen, Wissenschaftler) in und außerhalb der Bundeswehrverwaltung und der Bundesforstbehörden sind diese Aufträge ergangen, und wie lauten die jeweiligen Titel?

Eine zentrale Dokumentation der einzelnen Projekte und Gutachten erfolgt nicht, da die Ergebnisse dieser Arbeiten nur für das bearbeitete Projekt von Bedeutung sind.

3. Welche Institutionen/Abteilungen des Bundes sowie der alliierten Truppen sind für Biotop- und Artenschutz auf den Übungsgeländen der einzelnen Stationierungstreitkräfte zuständig, und wie intensiv wird diese Aufgabe wahrgenommen?

Auf den für Verteidigungszwecke genutzten Liegenschaften der ausländischen Streitkräfte obliegt auf deutscher Seite die Aufgabe des Biotop- und Artenschutzes den Bundesforstämtern unter Leitung der Forstinspektionen in Zusammenarbeit mit den Bundesvermögensämtern unter der Leitung der Oberfinanzdirektionen. Auf seiten der ausländischen Streitkräfte gibt es je nach Organisationsstruktur unterschiedliche Dienststellen, mit denen die Bundesforstämter eng zusammenarbeiten.

- 3.1 Wie sind die jeweiligen Institutionen/Abteilungen personell und finanziell ausgestattet, und wieviel der jeweiligen Etats werden für Biotop- und Artenschutz ausgegeben?

Zum Stichtag 31. Dezember 1988 waren für die Bundesvermögensverwaltung-Forst rd. 1 340 Bedienstete auf den verschiedenen Ebenen der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Der Bundeshaushalt unterscheidet weder bei den Personal- noch bei den Sachausgaben nach den Aufgaben für Arten- und Biotop-schutz. Eine Auffächerung der hierfür verausgabten Mittel ist nicht möglich.

4. Welche Behörden/Institutionen innerhalb der Bundeswehrverwaltung und der Bundesforstbehörden und der Verwaltungen der einzelnen Stationierungstreitkräfte sind mit der Prüfung gegenwärtiger und geplanter militärischer sowie anderer Nutzungsarten (z. B. zivile Nutzung durch Ausüben von Sportarten, Jagen, Fischen) und der land- und forstwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG beauftragt?

Die Aufgaben obliegen der Bundeswehrverwaltung und Bundesvermögensverwaltung-Forst.

Durch geeignete Maßnahmen wird bei gegenwärtiger Nutzung der Naturbelastung entgegengewirkt, bei geplanter künftiger Nutzung werden die fachlichen Erkenntnisse in den Abwägungsprozeß eingebracht. Bei ziviler Mitbenutzung werden – wenn nicht übergeordnete Gesichtspunkte zu beachten sind – naturbelastende Nutzungen nicht gestattet oder durch drastische Auflagen in der potentiellen Gefährdung entschärft.

Pflegemaßnahmen werden weitgehend nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt, wirtschaftliche Erträge sind in keinem Fall ein Erfolgsziel.

Die Prüfung gegenwärtiger oder geplanter militärischer Nutzungen obliegt bei Liegenschaften der ausländischen Streitkräfte auf seiten des Bundes der Bundesvermögensverwaltung (vgl. auch II. 3.); auf seiten der ausländischen Streitkräfte sind die durch

Organisationsrecht der Entsendestaaten bestimmten ausländischen Dienststellen zuständig. Das gilt auch für die Prüfung anderer Nutzungsarten. Die Zuständigkeit der Behörden der Länder für den Vollzug des Naturschutzrechtes bleibt unberührt.

- 4.1 Wie sieht die finanzielle und personelle Ausstattung dieser Behörden/Institutionen aus?

Vergleiche hierzu die Antworten zu II. 2. und II. 2.1, soweit die Bundeswehr betroffen ist.

Soweit die Gaststreitkräfte betroffen sind, gehört die Tätigkeit (gem. II. 4.) zu den der Bundesvermögensverwaltung obliegenden Aufgaben. Der Bundeshaushalt weist insoweit keine gesonderten Ansätze aus (vgl. II. 3.1).

- 4.2 Wer entscheidet über die Durchführbarkeit geplanter Maßnahmen?

Die Entscheidung über die Durchführung aller Maßnahmen im Bereich der Bundeswehr wird nach Abwägung der militärischen Erfordernisse mit der Umweltrelevanz der Maßnahme letztlich im BMVg getroffen.

Generell ist festzustellen, daß über die Durchführbarkeit geplanter Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidungsträger im Rahmen der Behördenzuständigkeit befinden.

- 4.3 Wie werden derartige Prüfungen durchgeführt und existieren ausreichend Informationen über die ökologische Wirkung militärischer und anderer Nutzungsarten sowie objektive Bewertungskriterien für den Entscheidungsprozeß?

Den unter II. 4.2 genannten Entscheidungen gehen im Bereich der Bundeswehr örtliche Bestandaufnahmen voraus. Zu diesem Zweck ist durch die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft auf wissenschaftlicher Basis ein System einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) entwickelt worden, das im Bedarfsfall auch unter Einschaltung ziviler Stellen alle Bereiche der Umwelt abdeckt. Nach diesem System werden die örtlichen Feststellungen objektiviert und gewertet.

Die Behörden des Bundes verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, die fortlaufend erweitert werden. Soweit im Einzelfall notwendig, bedienen sie sich auch des Fachwissens spezieller Sachverständiger.

- 4.4 Existieren für militärische Übungsflächen Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne im Sinne der §§ 5 und 6 BNatSchG, und/oder gibt es für die einzelnen Übungsplätze Landschaftspflegepläne im Sinne der jeweiligen Landesgesetzgebung?

Für alle militärischen Übungsflächen der Bundeswehr bestehen Bodenbedeckungs- und -benutzungspläne, die entsprechend der naturräumlichen Ausstattung bestimmte militärische Ausbildungsvorhaben auf bestimmte Geländeteile festlegen. Diese Pläne werden ständig fortgeschrieben. Hierbei wird auf besonders wertvolle Biotope Rücksicht genommen.

Soweit es bisher erforderlich wurde oder künftig erforderlich wird, bei beabsichtigten Eingriffen nach § 8 BNatSchG landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeiten zu lassen, fließen die darin gewonnenen Erkenntnisse in die Bodenbedeckungs- und -benutzungspläne ein.

Für die Forstflächen des Übungsgeländes besteht darüber hinaus ein Forsteinrichtungswerk, das auf vorhandene Biotope hinweist, damit deren Schutz gewährleistet ist.

Die ausländischen Streitkräfte tragen den rechtlichen Anforderungen der Naturschutzgesetze unter Berücksichtigung des § 38 Bundesnaturschutzgesetz Rechnung. Soweit Programme oder Pläne im Sinne von § 5 oder § 6 Bundesnaturschutzgesetz rechtlich verbindlich sind, entsprechen die ausländischen Streitkräfte den dadurch gesetzten rechtlichen Anforderungen. Es ist nicht bekannt, ob für überlassene Übungsplätze rechtlich verbindliche Pläne bestehen.

- 4.5 Wie intensiv erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen den für Biotop- und Artenschutz Verantwortlichen im militärischen Verwaltungsbereich und den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne § 3 BNatSchG?

Die Zusammenarbeit der im militärischen Bereich für Biotop- und Artenschutz Verantwortlichen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ist auf allen Ebenen als eng und fruchtbar zu bezeichnen. In vielen Fällen ist die Zusammenarbeit auf Ortsebene da besonders gut, wo nicht nur mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne von § 3 BNatSchG Kontakte gepflegt werden, sondern auch Anregungen von Verbänden u. a. aufgegriffen werden.

Die Bundesvermögensverwaltung-Forst arbeitet mit den für Natur- und Landschaftspflege zuständigen Behörden eng zusammen. In diese Zusammenarbeit sind die Dienststellen der ausländischen Streitkräfte eingebunden (vgl. Artikel 53 ZA NTS und das Unterzeichnungsprotokoll dazu).

- 4.6 In welchem Umfang werden von der Bundeswehr und den Stationierungstreitkräften ein Ausgleich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, 4 und Abs. 3 BNatSchG durchgeführt, Ausgleichsabgaben geleistet bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt, wie z. B. Ankauf und Sicherung von Salzwiesen im Wattenmeerbereich als Lebensraum für Vogelbestände, die durch Tiefflüge gestört und bedroht sind?

Bei Eingriffen, die mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sind, führt die Bundeswehr Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch. Hierzu werden in der Regel landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt.

Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff stehen und sich in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit ihm halten. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nach Abstimmung mit den Natur- und Landespflegebehörden auch auf nicht bundeseigenen Grundstücken vorgenommen werden. Bisher konnte in allen Fällen mit den zuständigen Landesbehörden Einvernehmen erzielt werden.

Ein Flächenankauf zur Sicherung bestimmter Biotopkomplexe ist keine dem Verteidigungsressort wesensgemäß obliegende Aufgabe.

Bei Vorhaben der ausländischen Streitkräfte trifft die Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen den Entsendestaat, dessen Streitkräfte Träger des Vorhabens sind. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen wird in Zusammenarbeit mit den Behörden der Länder festgelegt.

Ersatzaufforstungen werden, soweit bundeseigene Liegenschaften zur Verfügung stehen, durch die Bundesvermögensverwaltung-Forst durchgeführt.

Ein Erwerb von Grundstücken Dritter oder die Zahlung von Ausgleichsabgaben ist nicht erfolgt.

- 4.7 Sind die Bundeswehr und die Bundesforstbehörden angehalten oder verpflichtet, im Rahmen von geplanten Infrastrukturvorhaben auf militärischem Übungsgelände eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (mit Angabe von Paragraphen und Artikeln betreffender Gesetze)?

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Infrastrukturvorhaben auf militärischem Übungsgelände besteht nicht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Juni 1985 eine „Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Das hierzu von der Bundesregierung in Gang gebrachte Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die EG-Richtlinie (Artikel 1 Abs. 4) nimmt Projekte, die der Landesverteidigung dienen, von einer UVP aus.

Die Bundesregierung teilt die Meinung, daß von Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können und es daher aus Gründen der umweltpolitischen Sachgerechtigkeit erforderlich ist, Anlagen der Landesverteidigung in die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Das BMVg hatte bereits im Vorgriff zum 1. September 1988 angeordnet, künftig alle umwelterheblichen Baumaßnahmen und Grunderwerbsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu unterziehen.

In enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbehörden werden danach entsprechend den Vorgaben der EG-Richtlinie die unmittelbaren Auswirkungen eines Projektes in bezug auf die Umwelt identifiziert, beschrieben und bewertet.

Die Ergebnisse dieser auf das Infrastrukturverfahren der Bundeswehr zugeschnittenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden in die nach den einzelnen Gesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahren eingebracht.

Bei Liegenschaften, die den ausländischen Streitkräften überlassen sind, geschieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Streitkräfte nach Maßgabe der für sie geltenden nationalen Bestimmungen.

Unbeschadet dessen veranlaßt die Bundesvermögensverwaltung bei raumbedeutsamen Vorhaben der Streitkräfte eine raumordnerische Abstimmung im Sinne des § 4 Abs. 5 ROG; sie schließt die Belange der Umwelt mit ein (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG).

- 4.8 Existiert in der Bundeswehrverwaltung und den Bundesforstbehörden ein Konzept zur Durchführung einer Programm-Umweltverträglichkeitsprüfung für landschaftsverbrauchende Infrastrukturvorhaben auf militärisch genutztem Gelände, oder ist die Erstellung und Realisierung eines solchen Instruments geplant?

Der Bundesminister der Verteidigung hat im Rahmen der freiwilligen Selbstbindung mit Erlaß vom 15. März 1988 angeordnet, daß ab dem 1. September 1988 bei allen umwelterheblichen Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorzunehmen ist.

Sie hat auf der Grundlage des allgemeinen Umdrucks Nr. 164 zu erfolgen, welcher die inhaltlichen Vorgaben der EG-Richtlinie berücksichtigt und den verantwortlichen Bearbeiter in die Lage versetzt, die jeweiligen Prüfungsinhalte der UVU in praktische Arbeitsschritte umzusetzen.

Wegen der Liegenschaften der Gaststreitkräfte wird auf II. 4.7 hingewiesen.

- 4.9 Existieren z.B. für den geplanten Ausbau des Depots Güntersleben (Bayern) und die geplante Neuanlage Aub (Bayern) Umweltverträglichkeitsstudien, in denen soziale, landschaftsökologische sowie tier- und pflanzenökologische und -soziologische Gesichtspunkte als Gegenstand der Bauvorhaben intensiv untersucht wurden?

Solche intensive Umweltverträglichkeitsstudien existieren derzeit noch nicht.

Bei der Erkundung von Standorten für solche Anlagen wird jedoch den in § 1 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz (LBG) genannten Belangen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Falle des geplanten Baues des Depots Güntersleben wird für die geplante Erweiterungsfläche sowie eventuelle Alternativen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt und das Ergebnis in das nach dem § 1 Abs. 2 LBG vorgeschriebenen Anhörungsverfahren eingebracht.

- 4.10 Sind für den Fall der Durchführung dieser Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen geplant, und wenn ja, auf welchen ökologischen Beurteilungen der genutzten Gelände beruhen sie?

Ob und welche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wird im Detail erst die das Anhörungsverfahren abschließende Stellungnahme der bayerischen Staatskanzlei ergeben. Grundlage für etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden die einschlägigen Fachgesetze sein.

5. Liegen bisher in ausreichender Menge und Qualität, sowohl im zusammengefaßter als auch in standortgerechter Form, Geländedaten über die ökologische Ausstattung der militärischen Übungsflächen vor, die eine aus militärischer und ökologischer Sicht gleichermaßen optimale Platzpflege im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Geländebetreuung ermöglichen?

Für die Verteidigungszwecken dienenden Liegenschaften mit Waldbestand liegen flächendeckende Unterlagen über die forstlichen Verhältnisse, die standörtlichen und ökologischen Bedingungen in Form von Betriebswerken der Forsteinrichtung vor. Zur detaillierten Darstellung der standörtlichen Verhältnisse ist eine Standortkartierung in Angriff genommen worden. Sie beinhaltet eine fundierte pflanzensoziologische Aufnahme (siehe auch Antwort zu II. 5.1)

- 5.1 Ist die Erfassung der Naturausstattung von Bundeswehrliegenschaften, die durch BMVg-Erlaß vom 16. Februar 1987 angeordnet wurde, abgeschlossen, und unter welchen Gesichtspunkten und mit welchen konkreten praxisrelevanten Absichten soll die Auswertung dieser Daten erfolgen?

Die Erfassung der Naturausstattung von Bundeswehr-Liegenschaften ist auf Truppenübungs-, Standortübungs- und Flugplätzen abgeschlossen.

Daten aller erfaßten Bereiche liegen vor.

Die Zusammenfassung erfolgt in einer DV-Anlage; das entsprechende Programm ist entwickelt. Im Jahr 1989 ist mit ersten Ergebnissen für eine optimierte Platzpflege zu rechnen. Hierfür wird seitens der Bundeswehr eng mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Bundesforschungsanstalt zusammengearbeitet.

- 5.2 Hält die Bundesregierung diese Erfassung per Fragebogen für ausreichend oder bejaht sie den Vorschlag, eine pflanzensoziologische und faunistische Intensiverhebung im Gelände folgen zu lassen?

Die Auswertung der erfaßten Daten wird aufzeigen, wieweit eine Vertiefung der Erhebung im pflanzensoziologischen und/oder faunistischen Bereich erforderlich ist.

- 5.3 Sind die Daten den Landesämtern/-anstalten für Natur- und Umweltschutz und den Naturschutzbehörden zugänglich?

Es bestehen keine Bedenken, den zuständigen Landesnaturschutzbehörden Daten der bundeswehreigenen Erhebung zugänglich zu machen.

- 5.4 Sind alle Truppen- und Standortübungsplätze der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte in der Biotopkartierung der Länder erfaßt?

Der Stand der Erfassung der Truppen- und Standortübungsplätze der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte durch die Biotopkartierung der Länder ist von der unterschiedlichen Art der Kartierung in den Ländern abhängig.

In welchem Umfang die Kartierung durch die Länder abgeschlossen ist, kann von der Bundeswehr nicht beantwortet werden.

- 5.5 Falls nicht, welche Plätze wurden von der Kartierung ausgeschlossen, und welche Gründe lagen für diese Maßnahme vor?

Es ist nicht bekannt, daß bestimmte Plätze von der Kartierung ausgeschlossen worden sind.

- 5.6 Warum wurden Truppenübungsplätze, wie z.B. Daaden/Westerwald, bei der Erstkartierung Anfang der 80er Jahre berücksichtigt, aber in der laufenden Aktualisierung der Biotopkartierung nicht mehr erfaßt?

Es ist nicht bekannt, warum seitens der Landesbehörde die Aktualisierung von Biotopkartierungen, wie z. B. des TrÜbPl Daaden, unterblieben sind.

- 5.7 Liegen der Bundesregierung Angaben vor über die landschafts- und biotopzerstörende Wirkung von militärischen Nutzungsarten wie z. B.
- Zerstören von Landschaftselementen durch Panzerfahrzeuge,
 - Beeinflussung von Bodenstruktur und -fauna durch schwere und überschwere Fahrzeuge,
 - Beseitigung landschaftsgliedernder Kleinstrukturen,
 - Abgrabungen, Abtragungen, Aufschüttungen verschiedenster Art für Schießübungen?

Die Wirkung militärischer Nutzungsarten auf Boden, Bodenbedeckung und Grundwasser ist bekannt. Soweit Beeinträchtigungen nach Abwägung der Umweltbelange mit den militärischen Erfordernissen nicht vermeidbar sind, führt die Geländebetreuung vorbeugende Maßnahmen (z. B. Fahrstreckenbau oder andere) durch und rekultiviert entstandene Schäden.

Mit zunehmendem Wissensstand werden mehr und mehr ökologische Komponenten in die Arbeit der Geländebetreuung eingeführt, Boden- und Gewässerschutz werden berücksichtigt.

Beseitigung landschaftsgliedernder Elemente, Abgrabungen und Aufschüttungen werden auf wenige Einzelfälle begrenzt bleiben.

- 5.8 Wie umfassend erfolgt in der Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Geländebetreuung der militärischen Übungsplätze die Beachtung der Biotopschutzbestimmungen im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 1987, aufgrund deren es unzulässig ist, bestimmte wertvolle Biotope, die aus der Sicht des Bundes besonders erhaltenswert und darum schutzwürdig sind, zu verändern?

Durch Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Geländebetreuung werden auf militärischen Übungsplätzen die im Gesetz genannten besonders erhaltenswerten und schutzwürdigen Biotope weder vernichtet noch verändert.

Die ausländischen Streitkräfte tragen bei der Benutzung der ihnen überlassenen Liegenschaften den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere den §§ 20 ff., auf der Grundlage des Artikels II NTS Rechnung.

6. Welche praktischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung in der von dem Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen Schrift: „Naturschutz auf Übungsgeländen der Bundeswehr“ (Umdruck Nr. 69, Seite 20), daß „... Maßnahmen der Geländebetreuung der Flächen oder zusätzlich zugelassenen Nebennutzungen zum Teil noch größere Belastungen als die militärische Nutzung selber darstellen (z. B. durch unökologische Rekultivierungsmaßnahmen, Entwässerung, Grünlandaufforstung, Umwandlung von Laub- in Nadelforst, Düngen von Magerasen und Heiden, Gewässerdüngung zum Erzielen von Fischerträgen, Überbesatz mit Rotwild, intensiver Ackerbau usw.)“?

Die in der Frage zitierte Textstelle ist unvollständig wiedergegeben: Im Originaltext ist von möglichen Entwicklungen die Rede.

Soweit in dem Beitrag der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie zu der Schrift „Naturschutz auf Übungsplätzen der Bundeswehr“ Handlungsdefizite oder ein Übermaß an ökologisch nicht vertretbaren Maßnahmen festgestellt wurden, sind inzwischen entsprechende Regelungen getroffen worden. Es ist aber auch festzustellen, daß auf bestimmte Maßnahmen (z. B. aus Sicherheitsgründen) nicht verzichtet werden kann. Durch Maßnahmen des Naturschutzes auf Übungsgelände darf der militärische Auftrag – für den das Übungsgelände bestimmt ist – nicht undurchführbar gemacht werden.

Auch bei der Forstwirtschaft werden ökologische Gesichtspunkte besonders beachtet. Bestandsbegrünungen erfolgen mit standortgerechten Baumarten, wobei zunehmend Nadelholzbestände in Laubholzbestände umgewandelt werden.

7. Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz auf dem militärischen Übungsgelände der Bundeswehr überprüft, sind Vollzugsdefizite bekannt, und werden eventuelle Vollzugsdefizite rechtlich belangt?

Im Rahmen der Fachaufsicht wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz überprüft. Bisher sind Verstöße gegen diese Bestimmungen, die rechtliche Konsequenzen hätten auslösen müssen, nicht bekanntgeworden.

Soweit anlässlich der Fachaufsicht Vollzugsdefizite erkennbar wurden, sind diese durch entsprechende Weisungen abgestellt worden.

- 7.1 In welchem räumlichen und zeitlichen Rahmen macht die Bundesregierung in Bezug auf Biotop- und Artenschutz von ihrem Kontroll- und Inspektionsrecht (Artikel 53 Abs. 3 der Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppen-Statut) Gebrauch, in dem sichergestellt wird, daß die Bundesregierung „die zur Wahrung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften (der Stationierungstreitkräfte) durchführen kann“, und liegen Dokumentationen über entsprechende Aktivitäten der Bundesregierung vor?

Deutsche Behörden können die den ausländischen Streitkräften überlassenen Liegenschaften zur Wahrnehmung der ihnen nach deutschem Recht obliegenden Aufgaben mit Zustimmung der Streitkräfte betreten. Bei Bedarf vermittelt die Bundesvermögensverwaltung den erforderlichen Zutritt. Dadurch ist sichergestellt, daß die deutschen Behörden die zur Wahrung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften auch auf dem Gebiet des Naturschutzes durchführen können. Eine Dokumentation über die Tätigkeit der deutschen Behörden liegt nicht vor.

- 7.2 Sind Vollzugsdefizite der deutschen Gesetze zum Biotop- und Artenschutz auf dem militärischen Übungsgelände der alliierten Truppen bekannt, und werden eventuelle Vollzugsdefizite rechtlich belangt?

Soweit auf den den ausländischen Streitkräften überlassenen Liegenschaften durch die zuständige deutsche Behörde Maßnahmen in Vollzug des Naturschutzrechts durchzuführen sind, arbeiten sie und die Behörden der Streitkräfte eng zusammen. Vollzugsdefizite sind der Bundesregierung nicht bekannt.

III. *Realisierung von naturschutzpolitischen Vorstellungen auf militärisch genutztem Gelände*

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Vorkommen, Lage und Ausstattung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften und Landschaftsteilen auf militärischem Übungsgelände, die eine Erhaltung dieser Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG ermöglichen?

Vorkommen, Lage und Ausstattung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften und Landschaftsteile sind bekannt und weitgehend in den militärischen Kartenunterlagen vermerkt. Bei Übungen, die diese Geländeteile berühren, wird darauf besonders Rücksicht genommen.

Soweit Landschaften oder Denkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz sich auf überlassenen Liegenschaften befinden, haben die ausländischen Streitkräfte dem deutschen Naturschutzrecht auch insoweit Genüge zu tun (Artikel II NTS); sie erhalten diese, soweit es in Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich ist (§ 38 BNatSchG).

2. Liegt der Bundesregierung eine Liste von Typen gefährdeter Lebensstätten und Lebensräumen von bundesweiter und internationaler Bedeutung auf militärischem Übungsgelände vor, die zur Erhaltung der nationalen Bestimmungen und internationalen Abkommen (z. B. Ramsar Konvention) notwendig ist?

Soweit im Rahmen der Biotopkartierung der Länder gefährdete Lebensstätten und Lebensräume von bundesweiter und internationaler Bedeutung auf militärischem Übungsgelände festgestellt, kartiert und den Dienststellen des Bundes bekanntgegeben wurden, werden sie berücksichtigt. Dabei ist oftmals eine Abwägung mit militärischen Belangen erforderlich.

3. Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu der Auffassung, daß aufgrund § 45 Abs. 1 Bundeswaldgesetz vom 7. Mai 1975, das der militärischen Zweckbestimmung gegenüber den Bestimmungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes eindeutig Priorität gibt, die Möglichkeit existiert, naturnahen, ökologischen Waldbau vorbildhaft auf diesen bundeseigenen Flächen zu betreiben?

Die von den Streitkräften genutzten Liegenschaften eignen sich nur bedingt als Vorbild für die angesprochenen Aufgaben, weil sie vorrangig militärischen Zwecken dienen.

Im Rahmen der Möglichkeiten wird naturnaher, ökologischer Waldbau betrieben.

- 3.1 Inwiefern haben Geländedaten über die ökologische Ausstattung militärischer Übungsgelände sowie Erkenntnisse im Bereich des Biotop- und Artenschutzes die Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages 1985 mitbestimmt, eine verstärkte Förderung des Erosionsschutzes (Lärmschutzes) und der Aufforstung auf Truppenübungsplätzen der alliierten Streitkräfte vorzunehmen?

Bei der intensiven Benutzung von Übungsplätzen berücksichtigen die Streitkräfte die Anforderungen des Umweltschutzes, insbesondere des Immissions-, des Natur- und des Landschaftsschutzes. Die vorhandenen Übungsplätze werden optimal genutzt und unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz in einem für die zweckbestimmte Nutzung geeigneten Zustand gehalten. Die Erhaltung der Substanz und der Benutzbarkeit der Plätze durch Erosionsschutz und andere Maßnahmen geschieht durch gemeinsame Anstrengungen der Streitkräfte und der Bundesbehörden. Hierauf zielte die Entschließung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 1985.

- 3.2 Wie intensiv bemüht sich die Bundesregierung um die Erstellung eines an natürlichen Waldgesellschaften orientierten Waldbaukonzeptes, wie in den Mitteilungen des Bundesrechnungshofes über die Prüfung von Aufgaben, Zielen und Kontrollsystemen der BV-Fachrichtung Forst (BRH VIII 3 – 3402/85 – vom 2. März 1987) angeregt wird, und ist die Erstellung eines solchen Konzeptes innerhalb der nächsten fünf Jahre geplant?

Die von der Bundesvermögensverwaltung-Forst zu betreuenden Wälder erstrecken sich auf das gesamte Bundesgebiet. Waldbaukonzepte müssen sich aufgrund der unterschiedlichen Wuchsbedingungen jeweils auf örtlich begrenzte Bezirke beziehen. Die Bundesvermögensverwaltung-Forst richtet sich daher an den Waldbaukonzepten der Landesforstverwaltungen aus, die an den natürlichen Waldgesellschaften orientiert sind.

- 3.3 In welchem Umfang und mit welchen praktischen Konsequenzen wird bei der Ausübung der forstwirtschaftlichen Geländebetreuung der hohe ökologische Wert der Freiflächen berücksichtigt?

Freiflächen auf militärischem Übungsgelände sind für den militärischen Übungsbetrieb unverzichtbar. Sie haben trotzdem durch den fast vollständigen Verzicht auf den Einsatz von Agrarchemie einen hohen ökologischen Wert. Eine Aufforstung von Freiflächen ist im Regelfall auch aus militärischer Sicht unerwünscht.

Aufforstung von Teilen der Freiflächen erfolgt allenfalls als militärische Forderung oder als von den höheren Forstbehörden der Länder geforderte Ausgleichsmaßnahme.

4. Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, wenig oder gar nicht genutzte Teilflächen auf militärischem Übungsgelände für die Durchführung eines Biotopmonitorings heranzuziehen?

In Einzelfällen wird bereits heute in wenig genutzten Teilflächen militärischen Übungsgeländes Biotopmonitoring durchgeführt, um die Auswirkung durchgeführter Maßnahmen auf Flora und

Fauna zu dokumentieren. Über die Einrichtung von Dauerbeobachtungsstellen für Biotopmonitoring muß im Einzelfall entschieden werden.

5. Wie intensiv sind die Kontakte von Bundesbehörden zu ausländischen Institutionen, die sich mit Naturschutz auf militärischem Übungsgelände befassen, und welche praktischen Konsequenzen werden aus den Ereignissen z. T. langjähriger Forschungsvorhaben (z. B. Pflege der Heidegebiete auf militärischem Übungsgelände in den Niederlanden) gezogen?

Vor Jahren ist eine Umfrage bei den NATO-Partnern sowie in Österreich und in der Schweiz durchgeführt worden. Diese Umfrage bezog sich auf landschaftserhaltende Maßnahmen auf militärischem Übungsgelände in diesen Ländern. Dabei wurde festgestellt, daß in diesen Ländern die Verhältnisse in der Regel nicht mit denen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind. Dies liegt sowohl an Art und Intensität militärischer Nutzung als auch an den geländemäßigen Voraussetzungen in bezug auf die Größe der zur Verfügung stehenden Fläche und deren Belastbarkeit.

Die Pflege der Heidegebiete auf niederländischem militärischem Übungsgelände ist bekannt. Auch hierbei ist festzustellen, daß die militärische Nutzung der dortigen Heideflächen eine andere als die in der Bundesrepublik Deutschland ist. Es liegen in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend Erfahrungen vor, nach verschiedenen Methoden eine Renaturierung von Sandheiden durchzuführen.

Bei der Wehrbereichsverwaltung II in Hannover wurde durch Zeitvertrag eine in diesen Fragen erfahrene Persönlichkeit eingestellt, die auf Flächen von mehr als 3 000 ha die Entkusselung von Birken- und Kiefernauerschlag in Heideflächen leitet. Soweit jeweils Arbeitskapazität frei ist, führen Mitarbeiter der Bundesvermögensverwaltung-Forst und der Standortverwaltung mit Erfolg Maßnahmen zur Heiderenaturierung durch.

- 5.1 Welche Maßnahmen gibt es in diesem Bereich in Frankreich, in den anderen NATO-Ländern und in der Schweiz?

Kann von der Bundesregierung nicht beantwortet werden (siehe Antwort zu III. 5.).

- 5.2 Welche praktischen Konsequenzen hatten die Inhalte des NATO-Seminars 1984 in Soesterberg/Niederlande mit dem Titel: „Preservation of Flora and Fauna in Military Training Areas“ für Biotop- und Artenschutz auf militärischem Übungsgelände?

Bei dem NATO-Seminar 1984 in Soesterberg/Niederlande mit dem Titel „Preservation of Flora and Fauna in Military Training

Areas“ war die Bundeswehr mit 3 Referaten vertreten. Im übrigen nehme ich auf die Ausführungen zu Frage 5 Bezug.

- 5.3 Gibt es einen Austausch über Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz zwischen Bundesbehörden und Vertretern der Ostblockländer, oder ist die Aufnahme solcher Gespräche geplant?

Kontakte mit Vertretern der Ostblockländer über Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes bestehen nicht.

6. Inwiefern ist sichergestellt, daß das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in eigener Ressortverantwortung den Themenkomplex Biotop- und Artenschutz auf militärischem Übungsgelände behandelt und gleichzeitig die gebotene fachliche Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Finanzen geleistet wird?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitet auf Grund seiner Zuständigkeit für Naturschutz Maßnahmenvorschläge für die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes, die auch auf militärisches Übungsgelände Anwendung finden. Die Umsetzung erfolgt durch die jeweils zuständigen Ressorts.

Eine enge Zusammenarbeit in Fachfragen ist zwischen den Bundesressorts sichergestellt.

- 6.1 Mit welcher zusätzlichen personellen Ausstattung und in welchem zeitlichen Rahmen stellt sich die Bundesregierung die Realisierung der „Allgemeinen Empfehlungen“ vor, die in der von dem Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen Schrift: „Naturschutz auf Übungsgeländen der Bundeswehr“ (Umdruck Nr. 69, Seiten 24 bis 43) gegeben werden?

Die in der Schrift „Naturschutz auf Übungsplätzen der Bundeswehr“ enthaltenen allgemeinen Empfehlungen sind zum Teil bereits in konkrete Weisungen an die Geländebetreuung umgesetzt worden. Größtenteils handelte es sich dabei um Änderung bisheriger Handlungsweisen, die weder einen Personalmehrbedarf auslösten noch den militärischen Auftrag beeinträchtigen. Empfehlungen, die den militärischen Auftrag tangieren, sollen durch Forschungsaufträge modellhaft auf einigen Übungsplätzen untersucht werden.

Bei der Bundeswehrverwaltung wird eine zusätzliche personelle Ausstattung mit Landschaftsökologen im Rahmen des Personalhaushalts angestrebt. Das notwendige „ökologische Wissen“ vor Ort kann langfristig durch Neubesetzung vorhandener Dienstposten im Zuge des normalen Abgangs erreicht werden. Da die Personalfragen stark von Haushaltsfragen abhängen, ist eine Aussage über einen zeitlichen Rahmen, in dem über alle Empfehlungen endgültige Entscheidungen getroffen sind, nicht möglich.

Die Bundesvermögensverwaltung-Forst wird mit der vorhandenen personellen Ausstattung den Denkanstößen der Schrift – im Rahmen der Möglichkeiten – entsprechen.

- 6.2 In welchem Umfang hält die Bundesregierung ergänzende finanzielle Zuwendungen an das BMU zur Realisierung der naturschutzpolitischen Vorstellungen auf militärischem Übungsgelände für notwendig?

Ergänzende finanzielle Zuwendungen für den Verantwortungsbereich des BMU hält die Bundesregierung für den hier in Rede stehenden Fragenbereich nicht für notwendig.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die im „Naturschutzprogramm“ (Entwurf, Stand: September 1987) der Bundesregierung vorgestellten Naturschutzpolitik sowie die darin aufgeführten Maßnahmen auf den bundeseigenen militärischen Übungsflächen beispielhaft durchzuführen und somit die Vorbildfunktion des Staates wahrzunehmen?

Militärische Übungsplätze dienen vor allem der militärischen Nutzung.

Dessen ungeachtet beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit positiv, einige der im „Naturschutzprogramm“ aufgeführten Maßnahmen auf bundeseigenen Flächen beispielhaft durchzuführen, soweit die militärische Nutzung dies zuläßt.

- 7.1 Wie stellt sich die Bundesregierung betreffend der militärischen Übungsflächen die Verwirklichung ihres Zieles vor, Verbände zukünftig stärker an der Durchführung von Naturschutzbelangen zu beteiligen, wobei Sicherheits- und Geheimhaltungsgründe Teile der Flächen von der Bürgerbeteiligung ausschließen werden?

Eine stärkere Beteiligung von Verbänden an der Durchführung von Naturschutzbelangen wird begrüßt, stößt aber dort an Grenzen, wo Sicherheits- und Geheimhaltungsgründe oder Rechte der alliierten Streitkräfte vorrangig sind.

- 7.2 Hält die Bundesregierung z.B. die Beteiligung des „Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) im Fall des geplanten Ausbaus des Depots Güntersleben (Bayern) für ausreichend, und wie gestaltet sich die Beteiligung konkret?

Sobald die Erkundung von Standortalternativen für den Bau des Depots Güntersleben abgeschlossen ist, wird das Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 2 LBG bei der Bayerischen Staatsregierung beantragt.

Im Rahmen dieses von der Bayerischen Staatsregierung in eigener Zuständigkeit nach den Grundsätzen des Landesplanungsrechts durchzuführenden Verfahrens können neben den Fachbehörden auch Fachverbände, unter anderem auch der Bund Naturschutz in Bayern e.V., beteiligt werden.

- 7.3 Ist eine Abschaffung oder teilweise Änderung des § 38 BNatSchG geplant, nach dem Flächen der Landesverteidigung durch das Gesetz in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen?

Eine Abschaffung oder teilweise Änderung des § 38 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird nicht erwogen. Die zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn ihnen in ausreichendem Maße Flächen zur Verfügung stehen, die eine realistische, an den Möglichkeiten und Fähigkeiten eines potentiellen Gegners orientierte Ausbildung ermöglichen.

Die Streitkräfte sind sich dabei der nicht zu leugnenden Konflikte zwischen den militärischen Ausbildungserfordernissen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewußt. Sie wägen deshalb in jedem Einzelfall die widerstreitenden Interessen sorgfältig ab und finden in der Regel durch Alternativen und Kompromisse eine vertretbare Lösung.

- 7.4 Hält die Bundesregierung diese Regelung des BNatSchG angesichts des weiterhin starken Flächenverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und angesichts der fortschreitenden Abrüstungsverhandlungen noch für aktuell und sinnvoll?

Die nach § 38 BNatSchG Bestandschutz genießenden Flächen (Truppenübungs- und Standortübungsplätze) werden auch weiterhin für die notwendige militärische Ausbildung gebraucht.

Ob die Abrüstungsverhandlungen eine andere Beurteilung zulassen, hängt von deren Ergebnis ab.

- 7.5 Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit und die Dringlichkeit, militärische Übungsgelände sowohl der Bundeswehr als auch der Stationierungsstreitkräfte in die regionale wie auch in die bundesweite Naturschutzplanung einzubeziehen und den Flächen eine entsprechende Pflege zukommen zu lassen?

Liegenschaften der Bundeswehr dienen vorrangig zur Erfüllung des Verfassungsauftrages der Verteidigung. Soweit ohne Beeinträchtigung dieses Auftrages Maßnahmen der regionalen oder bundesweiten Naturschutzplanung auf Bundeswehrliegenschaften durchgeführt werden können, werden sie begrüßt und unterstützt.

Die den ausländischen Streitkräften überlassenen Liegenschaften sind vom deutschen Recht – auch von den Naturschutz- und Waldgesetzen der Länder – nicht ausgenommen. Ungeachtet der in § 38 BNatG und § 45 BWaldG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sind auch die diesen Streitkräften überlassenen Liegenschaften in die Naturschutzplanung einbezogen. Den Flächen kommt die dem deutschen Recht entsprechende Pflege zu.